



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Zustellungsurkunde

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich



83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Datum 15.12.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPF83-8881-1732/3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLAEST600	
Betrag:	[REDACTED]

Waldumwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9,11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung zum Windpark Bingen der Alterric Deutschland GmbH (ehemals Alterric IPP GmbH) auf Gemarkung Bingen

hier: Ihr Antrag vom 16.02.2022; eingereicht am 16.08.2023; ergänzt am 23.11.2023; vollständig seit 12.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag bezüglich einer Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung für den Windpark Bingen ergeht in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde sowie der unteren Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Sigmaringen nachfolgender Bescheid.

BESCHEID

1. Forstrechtliche Entscheidung

1.1. Die dauerhafte Umwandlung von 11.473 m² Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1391 (773 m²) und Nr. 1390 (1.456 m²) auf Gemarkung Hitzkofen und Teilflächen der Flurstücke Nr. 2905 (2.085 m²), 2930 (773 m²), 2931 (389 m²), 2934 (222 m²), 2935 (467 m²), 2938 (12 m²), 2946 (345 m²), 2947 (265 m²), 2948 (1.133

m²), 2194/9 (8 m²), 2810/3 (843 m²), 2904/2 (666 m²), 2905/1 (16 m²), 2908/1 (289 m²), 2931/1 (14 m²), 2932/1 (54 m²), 3239/1 (1.363 m²), 2853 (300 m²) auf Gemarkung Bingen, zwecks Zuwegung zum Windpark Bingen wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

1.2. Die **befristete Umwandlung** von **11.714 m²** Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1390 (294 m²), 1524 (102 m²) und 1391 (1596 m²) auf Gemarkung Hitzkofen und Teilflächen der Flurstücke Nr. 2905 (1.198 m²), 2930 (1.062 m²), 2931 (250 m²), 2935 (249 m²), 2946 (471 m²), 2947 (255 m²), 2948 (1.906 m²), 3193 (256 m²), 2194/9 (8 m²), 2810/3 (423 m²), 2904/2 (351 m²), 2905/1 (18 m²), 2908/1 (21 m²), 3239/1 (2.767 m²), 2853 (487 m²) auf Gemarkung Bingen, zwecks Zuwegung zum Windpark Bingen wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

Flurstück	Gemarkung	Waldbesitzer	Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (dauerhaft) in m ²	Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (befristet) in m ²
1391	Hitzkofen	Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern - Forst	773	1.596
2853	Bingen	Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern - Forst	300	487
1390	Hitzkofen	Gemeinde Bingen	1.456	294
1524	Hitzkofen	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42	/	102
2905	Bingen	Gemeinde Bingen	2.085	1.198
2930	Bingen	Gemeinde Bingen	773	1.062
2931	Bingen	Gemeinde Bingen	389	250
2934	Bingen	Gemeinde Bingen	222	/

2935	Bingen	Gemeinde Bingen	467	249
2938	Bingen	Gemeinde Bingen	12	/
2946	Bingen	Gemeinde Bingen	345	471
2947	Bingen	Gemeinde Bingen	265	255
2948	Bingen	Gemeinde Bingen	1.133	1.906
3193	Bingen	Gemeinde Bingen	/	256
2194/9	Bingen	Gemeinde Bingen	8	8
2810/3	Bingen	Gemeinde Bingen	843	423
2904/2	Bingen	Gemeinde Bingen	666	351
2905/1	Bingen	Gemeinde Bingen	16	18
2908/1	Bingen	Gemeinde Bingen	289	21
2931/1	Bingen	Gemeinde Bingen	14	/
2932/1	Bingen	Gemeinde Bingen	54	/
3239/1	Bingen	Gemeinde Bingen	1.363	2.767
Summe			11.473	11.714

- 1.3. Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Sigmaringen mit ein.

2. Nebenbestimmungen

2.1. Forst

- 2.1.1. Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen diese im Vorfeld der Umwandlung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Sigmaringen vorgelegt werden.

Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn diese die Fläche hierfür freigegeben hat.

- 2.1.2. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der genehmigten Waldinanspruchnahme nicht bis zum **30.11.2026** begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

2.1.3. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt Sigmaringen zu vollziehen. Dies erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Punkte durchzuführen und einzuhalten:

- Vor Beginn der Rodungsarbeiten, sind die exakten Umwandlungsflächen gemäß den eingereichten Antrags- und Planunterlagen entsprechend sichtbar zu markieren. Beispielsweise genügt hierfür die erste Baumreihe außerhalb der Umwandlungsflächen farblich sichtbar zu kennzeichnen.
- Auf Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Waldumwandlungsflächen sind Baustelleneinrichtung, keine Befahrung und keine Lagerung von Material (z.B. Bodenaushub) ausgeschlossen.
- Bäume außerhalb des Baufelds dürfen nicht beschädigt werden.
- Soweit entlang der Zuwegung ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern zur Freihaltung des Lichtraumprofils erfolgen muss, ist dies vorab mit dem betroffenen Waldbesitz und der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
- Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

2.1.4. Die unter 1.2 genannten Flächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste; Band 3., überarbeitete Auflage; ISBN Nr. 978-3-323107-59-9) und in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nach ggf. durchzuführender Tiefenlockerung ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und mit standortsgerechten Baumarten wieder aufzuforsten.

- Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und wird auf max. 3 Jahre festgesetzt. Spätestens 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme der einzelnen Flächen, spätestens jedoch bis zum **31.12.2026** ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung somit abzuschließen.

- Die Umsetzung der Rekultivierung und Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen ist den Forstbehörden unaufgefordert anzuzeigen.
- Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.
- Die Maßnahmen G1 und G2 bezüglich der Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind gemäß den Angaben im LBP (vgl. S. 128 „Gestaltungsmaßnahmen“ und S. 175 „Pflege- und Entwicklungskonzeption“) umzusetzen.
- Die Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsverpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Zustand der gesicherten Verjüngung (Oberhöhe von durchschnittlich 2,5m) erreicht ist und von unteren Forstbehörde bestätigt wurde.

2.1.5. Forstrechtlicher Ausgleich

Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Kapitel 11 „Pflege- und Entwicklungskonzeption (Kompensationsmaßnahmen)“ der Anlage D-01_01 WEA Bingen UVP-Bericht mit integriertem LBP, Stand 25.08.2022) vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **31.12.2026** in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen. Eine Verlängerung der Frist ist bei plausibler Begründung auf Antrag möglich.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Flurstück. Nr.	Gemarkung	Arbeitsfläche in m ²	Anrechenbarer Ausgleich in m ²
<p>Ersatzaufforstung Neuaufforstung auf einer Teilfläche einer ehemaligen Kurzumtriebsplantage des Fürstenhauses Hohenzollern Pflanzung: Eichen-Sekundärwald inkl. Waldmantel und Saumstreifen flächenübergreifend auf den Flurstücken 103, 107, 108. Aufforstung einer Kurzumtriebsplantage durch Etablierung eines Eichen-Mischwaldes.</p>	<p>103, 107, 108</p>	<p>Hornstein</p>	<p>5.823</p>	<p>5.823</p>
<p><u>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Saumstreifen muss vollständig mit walddtypischen Sträuchern bestockt sein. ▪ Die Ausgestaltungsmaßnahmen bzgl. des Saumstreifens sind so zu vollziehen, dass sich dieser in den Waldrandbereich einfügt und damit dem Wald als solchen zugeordnet werden kann (Die Waldeigenschaft muss gewährleistet sein). ▪ Auf eine flächige Mahd ist hierbei zu verzichten. Vielmehr sind die Saumbereiche als Ausbuchtungen zum Waldmantel hin auszuformen. <p>➔ Dies stellt die Voraussetzung für die Zuordnung und Anrechnungsfähigkeit des vorgesehenen Saumstreifens zur Pflanzfläche des Eichensekundärwaldes mit vorgelagertem Waldrandbereich dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es muss eine vollständige Bestockung ohne größere Lücken aus heimischen Laubbaumarten (gemäß Maßnahmenbeschreibung S.131) erfolgen. ▪ Die Nachbesserungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden) und Kultursicherung sind bis zum Stadium gesicherte Kultur durchzuführen. <p><u>Der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Forstbehörde über die untere Forstbehörde am Landratsamt Sigmaringen anzuzeigen.</u></p>				

Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen				
<u>Ausweisung Waldrefugium I</u> Buchen-Altholz	1396/0	Hitzkofen	17.067	5.120,1
<u>Ausweisung Waldrefugium II</u> Buchen-Altholz	2950/1	Hitzkofen	17.072	5.121,6
Summe				16.064 m²

2.1.6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

2.2. Naturschutz

2.2.1. Die im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 25.08.2022 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind plangemäß umzusetzen.

2.2.2. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VM1 bis VM7 (vgl. UVP-Bericht mit integriertem LBP mit Stand vom 25.08.2022, Kapitel 10.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Tabelle 39) sind plan- und bestimmungsgemäß umzusetzen.

2.2.3. Die CEF-Maßnahmen (vgl. UVP-Bericht mit integriertem LBP mit Stand vom 25.08.2022, Anlage D-01_01, Maßnahmen NA 4-1 bis NA 4-17, S. 49 & 139 ff) sind verbindlich umzusetzen.

2.2.4. Der Erwerb der Ökopunkte aus den Waldrefugien der Gemeinde Bingen ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde, auch hinsichtlich der Verfügbarkeit, mittels Kaufvertrag nachzuweisen.

2.2.5. Die temporär beanspruchten Flächen für Kurvenradien, Wegeverbreiterungen und anderen Flächen, die nur zur Errichtung der Windkraftanlagen gerodet werden müssen, sind mit geeigneten Sträuchern und Gehölzen für Kleinsäuger bzw. Niederwild zu bepflanzen (Funktion auch als Biotopverbund). Bei der Ersatzauf-

forstung ist die Korridorfunktion zu erhalten. Soweit Zäune nicht aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen angeordnet werden, ist auf diese zu verzichten

2.3. Bodenschutz

- 2.3.1. Bei der Waldumwandlung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
- 2.3.2. Bei der Rekultivierung verdichteter Bereiche der nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen muss eine Tiefenlockerung mit einem Zinkenlockerer o.ä. stattfinden, Anstatt die Fläche zu fräsen.
- 2.3.3. Angelegte Mieten aus Ober- und Unterbodenmaterial sind nicht zu befahren.
- 2.3.4. Eine Einsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen auf den Oberbodenmieten hat bei einer voraussichtlichen Lagerdauer von mehr als zwei Monaten direkt zu erfolgen, unabhängig von der Ausbildung von Spontanvegetation.
- 2.3.5. Das Bodenschutzkonzept sollte nach den Vorgaben der DIN 19639 erweitert bzw. auf die einzelnen Standorte angepasst werden (inkl. Vorlage von Bodenschutzplankarten mit Lage der Baustelleinrichtung – ähnlich der bereits vorliegenden Steckbriefkarten, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorliegenden Bodenverhältnisse). Zu dessen Umsetzung soll eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Für Informationen zu deren Aufgabenspektrum und Anforderungen an entsprechende Fachbüros Kontakt mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Sigmaringen aufnehmen.

3. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **3.478 €** festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens auf das Konto (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02) bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg (BIC: SOLADEST600) zu überweisen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

BEGRÜNDUNG

4. Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung folgender aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Alterric Deutschland GmbH auf Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG vom 10.06.2022, eingereicht am 16.08.2023, ergänzt am 23.11.2023; vollständig seit 12.12.2023, inkl. Anlagen
- UVP-Bericht inkl. LBP mit Stand vom 25.08.2022
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Sigmaringen vom 04.10.2023
- Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen vom 09.10.2023
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Sigmaringen vom 13.10.2023; ergänzende E-Mail vom 30.11.2023 inkl. Telefonat vom 12.12.2023
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sigmaringen vom 20.10.2023
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Sigmaringen vom 02.11.2023
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 29.11.2023
- Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 25.09.2023
- Stellungnahme der höhere Raumordnungsbehörde Tübingen vom 27.11.2023
- Zustimmungen der Waldeigentümer zur Waldumwandlung gemäß Antragsunterlagen vom 10.06.2022
- Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde Sigmaringen vom 22.11.2022
- Zustimmung zur Durchführung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Bingen vom 06.11.2023
- Nutzungsvertrag bzgl. der Sicherung der Überfahrtsrechte für Waldwege mit der Gemeinde Bingen vom 29.08.2016, eingereicht am 12.12.2023
- Nutzungsvertrag bzgl. der Sicherung der Überfahrtsrechte für Waldwege mit der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern vom 25.01.2017, eingereicht am 12.12.2023

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Sigmaringen für den Windpark Bingen vom 12.06.2023

5. Sachverhalt

Vorhaben

Die Firma Alterric Deutschland GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf den Gemarkungen Bingen und Hitzkofen. Dieser soll aus acht einzelnen Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 138 m, einer Nabhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von ca. 229 m und einer Nennleistung von 4,2 MW bestehen. Die Standorte der Windenergieanlagen sowie Teilbereiche der Zuwegung liegen innerhalb Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert dabei die anlagenbezogenen dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9, 11 LWaldG (vgl. § 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt Sigmaringen am 12.06.2023 erteilt.

Für die erforderlichen Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandortes, hier insbesondere für die vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Zuwegung, ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Im Bereich der Verbreiterung/Herstellung von Kurvenradien bestehender Wege sind überwiegend junge Buchen-Nadelholz Mischbestände sowie Fichtenbestände unterschiedlicher Alters- und Höhenstruktur betroffen.

Die geplanten Anlagen liegen im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet der Zone III b („Rückhau“). Zudem verläuft durch das Plangebiet ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung. Eine Aussage bzw. Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde liegt hierzu vor.

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung sind zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutz- und Forstrechtes erforderlich (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG, § 9 LWaldG). In Abstimmung mit der unteren Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde des Landkreises Sigmaringen wurde der Antrag durch die höhere Forstbehörde geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt über das Trägerverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG. Mit dem Antrag auf Waldumwandlung für die Zuwegung vom 10.06.2022, eingereicht am 16.08.2023, ergänzt bzw. vollständig seit 23.11.2023, hat die Firma Alterric Deutschland GmbH die dauerhafte Umwandlung einer 11.473 m²

großen Waldfläche und die temporäre Umwandlung einer 11.714 m² großen Waldfläche für den externen Bereich (Zuwegung) beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Die Alterric IPP GmbH beantragte mit Schreiben vom 12.10.2017 die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen stellte die Zweckmäßigkeit mit Schreiben vom 17.10.2017 fest.

Klarstellend ist zu ergänzen, dass nach der Stellung des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und vor deren Erteilung eine Umfirmierung der „Alterric IPP GmbH“ auf „Alterric Deutschland GmbH“ erfolgte. Die Identität der Antragstellerin besteht fort, es liegt gerade kein Fall eines Betriebsübergangs vor. Daher wurden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die Entscheidungen, die von dieser konzentriert werden, auf die umfirmierte „Alterric Deutschland GmbH“ ausgestellt.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wurden Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für die UVP vorzulegenden Unterlagen am 06.11.2017 im Rahmen eines Scopingtermins erörtert. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in analoger Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 4 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) am 25.10.2017 auf der Internetseite des Landratsamtes Sigmaringen.

Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.03.2020, Az.: 8820.05/39, „Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen“ handelt es sich bei den Rodungen, die Standort und Flächen jenseits des Anlagenstandorts betreffen, um ein Vorhaben i. S. d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Nach § 31 Abs. 1 UVPG ist in diesen Fällen eine federführende Behörde zu bestimmen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 23.03.2021 gemäß § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UVwG die in § 31 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVwG genannten Aufgaben auf das Landratsamt Sigmaringen (untere Immissionsschutzbehörde) übertragen.

Am 26.06.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Sigmaringen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Sigmaringen. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, dem Südkurier sowie im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Sigmaringen hat eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) erarbeitet.

Die Darstellung und Bewertung vom 12.06.2023 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Forstrechtlicher Ausgleich

Der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die 11.473 m² große dauerhafte Waldumwandlung soll durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen (Ersatzaufforstung NA 1 und Waldrefugien NA 2-1, NA 2-2) erbracht werden. Die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebende Herleitung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgten über waldbestandspezifische Ausgleichsfaktoren, gemäß der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz der Landesforstverwaltung.

Die Bilanzierung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft und entspricht den forstfachlich/-rechtlichen Anforderungen. Bezüglich der umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen (NA 1, NA 2-1, NA 2-2) liegen die Zustimmungen der Grundstückseigentümer vor.

Die festgesetzte Maßnahme wurde zwischen dem Vorhabenträger und den Forstbehörden abgestimmt. Art und Umfang berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Von der Ausgleichsmaßnahme, die im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Sigmaringen vom 12.06.2023 festgesetzt wurde (Aufforstung einer Kurzumtriebsplantage - Maßnahme NA 1), werden 5.820 m² als Ausgleich für den Eingriff im Rahmen der Zuwegung angerechnet. In Kombination mit den beiden Waldrefugien im Gemeindewald Bingen (Maßnahmen NA 2-1, NA 2-2) wird die Verpflichtung zum forstrechtlichen Ausgleich vollumfänglich erfüllt.

6. Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf §§ 9, 11 LWaldG. Danach darf Wald im Sinne des § 2 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den unter Ziffer 2 ergangenen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
- Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die geplante Waldinanspruchnahme von 23.187 m² (11.473 m² dauerhaft; 11.714 m² befristet) für den Ausbau der Zuwegung ist als vergleichsweise gering einzustufen. Das gilt besonders für das überdurchschnittliche bewaldete Gebiet der Gemeinde Bingen.
- Laut Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestehen aus Sicht des Naturschutzes, der Raumordnung, des Baurechts, des Wasser- und Bodenschutzes sowie des Denkmalschutzes keine Bedenken gegen die geplante Waldumwandlung.
- Die vorgeschlagenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes vollständig auszugleichen.
- Die befristet umgewandelten Waldflächen sollen zeitnah nach Ende der Bauphase ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.
- Überfahrtsrechte zur Erschließung für den Windpark Bingen wurden erteilt. Entsprechende Nachweise liegen der höheren Forstbehörde vor.
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung der unteren Immissionsschutzbehörde hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt bestehen. Dies gilt auch für die forstfachlich-/rechtlichen Belange.

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Sigmaringen vom 12.06.2023 für den Windpark Bingen liegt vor.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt **23.187 m²** großen Waldfläche (**11.473 m²** dauerhafte und **11.714 m²** befristete Inanspruchnahme) als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung **2.1.1** versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung **2.1.2** eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
- Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auch auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG). Die Nebenbestimmung **2.1.3** ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen und dient zusätzlich der Vollzugskontrolle.
- Nebenbestimmung **2.1.4** ist erforderlich um sicherzustellen, dass die unter 1.2 bezeichneten, vorübergehend beanspruchten Waldflächen ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei nachfolgend aufgelistete Aspekte:
Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist

ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang unter 2.1.4 verfügte Frist bezieht sich auf die vollständige Rekultivierung und Wiederbewaldung der genehmigten befristet umgewandelten Waldfläche. Bei einer entsprechenden Antragstellung, inklusive plausibler Begründung, ist eine Fristverlängerung möglich. Die dargestellten Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung entsprechen dem aktuellen Rekultivierungsstandard. Deren Einhaltung ist unter heutigen Gesichtspunkten Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Festsetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

- Die unter **2.1.5** nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Um dies sicherzustellen, soll der Vollzug in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- Entsprechend **2.1.6** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist notwendig, um die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG geforderte ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederbewaldung zu erreichen. Darüber hinaus ist der Auflagenvorbehalt im Hinblick auf die Zielerreichung der nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Landeswaldgesetzes eingehalten werden.
- Rechtliche Vorgaben, die über das Forstrecht hinausgehen, sind zu beachten. Daher wurde die Nebenbestimmung unter **2.2** und **2.3** aufgenommen.

7. Begründung Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 103264
68032 Mannheim

Klage erhoben werden.

9. HINWEISE

9.1 Forstrechtliche Entscheidung

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

9.2 Forstrechtlicher Ausgleich

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

9.3 Forstrechtliche Rekultivierung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

9.4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

9.5 Naturschutz

- Der in Anlage D-01_01, Kapitel 12.2, Seite. 187 angegebene Kompensationsüberschuss kann nicht zur Generierung von Ökopunkten für andere naturschutzrechtliche Eingriffe herangezogen werden, da es sich nicht um eine freiwillige Maßnahme handelt.
- Gemäß § 39 BNatschG sind Holzernte- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetations- bzw. Brut- und Setzzeit vom 1.10. bis Ende Februar durchzuführen. Ausnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.6 Rechte Dritter

Die forstrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Eine Mehrfertigung dieses Bescheides erhalten per E-Mail:

- Landratsamt Sigmaringen (untere Forst-, untere Immissionsschutzbehörde, Naturschutz-, Bodenschutzbehörde)
- Regierungspräsidium Tübingen, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nanja Unger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.